

**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Ortsverband Osnabrück e. V.**

Satzung

08.06.2024

„Das familienpolitische Grundsatzprogramm des Bundesverbandes ist für den Ortsverband Osnabrück verbindlich“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Ortsverband Osnabrück e. V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist Osnabrück.
3. Gründungstag ist der 19.09.1975.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband will Einelternfamilien Lebenshilfe in allen Lebenslagen geben.
2. Der Verband unterstützt und fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe für Einelternfamilien darstellen.
3. Dazu gehören u. a. die Beratung in Lebens- und Erziehungsfragen, die Unterstützung von Einelternfamilien bei der Berufsfindung und -ausbildung, die ideelle Unterstützung in akuten Notfällen, sowie die Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.
4. Der Verband unterstützt und fördert Maßnahmen, die sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.
5. Dieses geschieht insbesondere durch die Beratung in Lebensfragen, Familienfreizeiten mit Bildungsangebot, Spiel, Sport, Erziehung.
6. Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Der Verband darf keine Person oder Institution durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Sie sollen in erster Linie allein und/oder gemeinsam sorgeberechtigte Mütter und Väter sein. Diese Form der Mitgliedschaft besteht auch nach Volljährigkeit der Kinder und Änderung des Familienstandes weiter.
3. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit. Für Fördermitglieder gelten ebenso die Abschnitte § 4, 5-9.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft erhält eine natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der Vorstand bestimmt die Ehrenmitgliedschaft. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der/des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand, es sei denn, die Beitrittserklärung weist ein anderes Beitrittsdatum aus.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres oder durch Ausschluss.

7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erklären.
8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen dessen Ansehen verstößt oder
 - die Arbeit oder Veranstaltungen des Vereins stört oder
 - mit dem Bezahlen von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten des Mitgliedes und informiert dieses durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des monatlichen Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres beschlossen werden. Die Beitragsänderung ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 6 Mittel des Verbandes

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen
- Subventionen

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassenführerIn, und dem/der SchriftführerIn und bis zu vier Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Verbandsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Zuständigkeit des Vorstandes geht aus der Geschäftsordnung hervor. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die

KassenführerIn. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich oder außergerichtlich. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 120 € jährlich erhalten. Über deren Auszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt. 1/10 der Mitglieder können gemäß § 37 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung wird brieflich oder per Email und per Aushang in den Räumen des VAMV eingeladen. Die Frist von Absendung der Post oder der Email bis zur Mitgliederversammlung soll 2 Wochen betragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Auch eine Mischform als hybride Sitzung ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich erfolgen. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n StellvertreterIn geleitet. Sind die/der erste Vorsitzende oder der/die StellvertreterInnen verhindert, wird der/die VersammlungsleiterIn aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- 7. Anträge von Mitgliedern werden nur dann der Mitgliederversammlung vorgelegt, wenn diese 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 8. Für Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- 9. Im Falle von Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks bedarf es ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 10. Das Mitglied kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- 11. Niemand kann für sich oder einen anderen Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist.

§ 9 Protokoll

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen und den TeilnehmerInnen zur Kenntnis zu setzen.

§ 10 Kassenführung

1. Der/die KassenführerIn besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Der/die KassenführerIn gibt zu den Vorstandssitzungen mündlich eine aktuelle Übersicht über die Finanzen.
2. Jährlich hat der/die KassenführerIn dem/der Vorsitzenden die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei KassenprüferInnen zu prüfen und ein Revisionsbericht zu erstellen.
4. Der Revisionsbericht wird der Mitgliederversammlung nach vorheriger Unterrichtung des Vorstandes mündlich erstattet. Aus ihm müssen eine Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hervorgehen.

§ 11 Kontrollkommission

Die Mitgliederversammlung beruft für jeweils zwei Jahre KassenprüferInnen, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres Kassenberichte vorlegen und mündlich zu erläutern haben. KassenprüferInnen dürfen keine andere Funktion im Verband haben.

§ 12 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Verbandszweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Verband alleinerziehender Mütter u. Väter, Landesverband Nds. zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Diese vorstehende Satzung wurde am 08.06.2024 geändert und beschlossen.